

Förderreglement Energie 2011-2014

vom 9. März 2011

(Förderreglement)

Der Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010 und § 22 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung, beschliesst:

I. Grundsatz

§ 1

Gegenstand / Ziel

¹ Mit dem Förderprogramm Energie 2011-2014 unterstützt die Gemeinde in den Bereichen Gebäude, Haushalte, Gewerbe und Projekte Massnahmen, die bis 2014 eine Reduktion des CO₂-Ausstosses um 2'500 Tonnen (t), eine Reduktion des Stromverbrauchs um 6'000 Megawattstunden (MWh) und die Erhöhung der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien um 1'000 MWh bewirken.

² Für die einzelnen Bereiche gelten die folgenden Ziele und zur Verfügung stehenden Fördermittel:

Förderprogramm 2011-2014	Reduktion CO ₂ -Ausstoss in t	Energieeffizienz Strom in MWh	Stromproduktion mit erneuerbaren Energien in MWh	Förder-summe in Fr.
Gebäude	- 2'000			1'000'000.–
Haushalte		- 4'000		400'000.–
Gewerbe	- 200			50'000.–
		- 2'000		
Projekte	- 300			150'000.–
			+ 1'000	150'000.–
Total	- 2'500	- 6'000	+ 1'000	1'750'000.–

II. Förderbeiträge

§ 2

Beitragsansätze

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirkung der Massnahmen. Es gelten folgende Beitragssätze:

Reduktion CO ₂ -Ausstoss	Reduktion Stromverbrauch	Stromproduktion mit erneuerbaren Energien
Fr. 500.– pro t/Jahr	Fr. 200.– pro MWh/Jahr	Fr. 200.– pro MWh/Jahr

III. Förderprogramm Gebäude

	§ 3
Ziel	Ziel des Förderprogramms Gebäude ist die Reduktion des CO ₂ -Ausstosses durch energetische Massnahmen an bestehenden Gebäuden.
	§ 4
Bestimmungen	<p>¹ Die CO₂-Reduktionen sind zu ermitteln und im Fördergesuch auszuweisen.</p> <p>² Massnahmen, welche nicht mit dem Umsetzungsstand des kommunalen Energieplans übereinstimmen, werden nicht gefördert.</p> <p>³ Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten sind nicht förderberechtigt und werden in den Berechnungen der CO₂-Reduktionen nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Der Ersatz bestehender Öl- oder Gasheizungen durch neue Öl- oder Gasheizungen ist nicht förderberechtigt und wird in den Berechnungen der CO₂-Reduktionen nicht berücksichtigt.</p> <p>⁵ Massnahmen müssen nachhaltig sein. Sie müssen über einen Zeitraum von 20 Jahren bzw. eines Erneuerungszyklus Wirkung entfalten.</p> <p>⁶ Pro erreichte CO₂-Reduktion um 1 t pro Jahr beträgt der Förderbeitrag Fr. 500.–. Massnahmen mit einer CO₂-Reduktion unter 5 t pro Jahr werden nicht unterstützt.</p> <p>⁷ Das Fördergesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Ein Baubeginn vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.</p> <p>⁸ Das Einsparpotential aufgrund der energetischen Massnahmen muss von einem akkreditierten Energieberater des Forums Energie Zürich oder vom Energieberater der Gemeinde unterschriftlich bestätigt sein.</p> <p>⁹ Eine Beitragszusicherung ist zwei Jahre ab Datum der Zusicherung gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen realisiert und die Ausführungsbestätigung mit allen erforderlichen Unterlagen muss eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesicherte Förderbeitrag.</p> <p>¹⁰ Der Förderbeitrag wird ausbezahlt, sobald die Massnahmen realisiert und der Gemeinde die Fertigstellung gemeldet worden ist.</p> <p>¹¹ Die Gemeinde behält sich vor, die Realisierung und Wirkung der Massnahmen zu überprüfen.</p>

IV. Förderprogramm Haushalte

	§ 5
Ziel	Ziel des Förderprogramms Haushalte ist die Reduktion des Stromverbrauchs in den Privathaushalten.
	§ 6
Bestimmungen	<p>¹ Die Reduktion des Stromverbrauchs ist zu ermitteln und im Fördergesuch auszuweisen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind nur natürliche Personen.</p> <p>³ Massnahmen müssen über einen Zeitraum von mehreren Jahren bzw. eines Erneuerungszyklus Wirkung entfalten.</p> <p>⁴ Pro erreichte Reduktion des Stromverbrauchs um 0,1 MWh pro Jahr beträgt der Förderbeitrag Fr. 20.–. Massnahmen mit einer Reduktion des Stromverbrauchs unter 0,3 MWh pro Jahr werden nicht unterstützt.</p> <p>⁵ Das Förderprogramm wird unabhängig von der Entwicklung des Strompreises und des Strommixes sowie weiterer Aktionen des Energieversorgers durchgeführt.</p>

V. Förderprogramm Gewerbe

	§ 7
Ziel	Ziel des Förderprogramms Gewerbe ist die Reduktion des Stromverbrauchs und des CO ₂ -Ausstosses bei den Gewerbebetrieben.
	§ 8
Bestimmungen	Gestützt auf Vereinbarungen mit Klein- und Mittelunternehmen (KMU), in welchen sich diese verpflichten, ihren Stromverbrauch und ihren CO ₂ -Ausstoss zu reduzieren, werden unterstützende Dienstleistungen (Analyse, Beratung, Information etc.) angeboten.

VI. Förderprogramm Projekte

	§ 9
Ziel	Ziel des Förderprogramms Projekte ist die Förderung von Innovationsprojekten, von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien sowie von Massnahmen zur Reduktion des CO ₂ -Ausstosses ausserhalb des Gebäudebereichs.
	§ 10
Bestimmungen für Innovationsprojekte	Für Innovationsprojekte können Förderbeiträge zugesichert werden.

Bestimmungen für Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien

§ 11

¹ Die geplante Produktionsmenge an Strom aus erneuerbaren Energien ist im Fördergesuch anzugeben und zu belegen.

² Die Anlagen müssen nachhaltig sein. Sie müssen über einen Zeitraum von 20 Jahren bzw. eines Erneuerungszyklus Wirkung entfalten.

³ Für die Stromproduktionsmenge aus erneuerbaren Energien von 1 MWh pro Jahr beträgt der Förderbeitrag Fr. 200.–. Massnahmen mit einer Stromproduktionsmenge aus erneuerbaren Energien unter 1 MWh pro Jahr werden nicht unterstützt.

⁴ Das Fördergesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Anlagen, die bereits im Bau oder fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Ein Baubeginn vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.

⁵ Eine Beitragszusicherung ist zwei Jahre ab Datum der Zusicherung gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss die Anlage realisiert und die Ausführungsbestätigung mit allen erforderlichen Unterlagen muss eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesicherte Förderbeitrag.

⁶ Der Förderbeitrag wird ausbezahlt, sobald die Anlage in Betrieb genommen und dies der Gemeinde gemeldet worden ist.

⁷ Die Gemeinde behält sich vor, eine Überprüfung der Anlage vorzunehmen.

§ 12

Bestimmungen für Massnahmen zur CO₂-Reduktion ausserhalb des Gebäudebereichs

¹ Die CO₂-Reduktionen sind zu ermitteln und im Fördergesuch nachzuweisen.

² Massnahmen müssen nachhaltig sein. Sie müssen über einen Zeitraum von 20 Jahren bzw. eines Erneuerungszyklus Wirkung haben.

³ Das Fördergesuch muss vor Realisierung der Massnahmen eingereicht werden. Massnahmen, die bereits realisiert sind oder in Realisierung sind, werden nicht unterstützt. Die Umsetzung von Massnahmen vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.

⁴ Pro erreichte CO₂-Reduktion um 1 t pro Jahr beträgt der Förderbeitrag Fr. 500.–. Massnahmen mit einer CO₂-Reduktion unter 5 t pro Jahr werden nicht gefördert.

⁵ Eine Beitragszusicherung ist zwei Jahre ab Datum der Zusicherung gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen realisiert und die Ausführungsbestätigung mit allen erforderlichen Unterlagen muss eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesicherte Förderbeitrag.

⁶ Der Förderbeitrag wird ausbezahlt, sobald die Massnahmen realisiert und der Gemeinde die Fertigstellung gemeldet worden ist.

⁷ Die Gemeinde behält sich vor, die Realisierung und Wirkung der Massnahmen zu überprüfen.

VII. Gemeinsame Bestimmungen für alle Förderprogramme

§ 13

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Förderbeiträge können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zugesichert und ausgerichtet werden. Auf die Zusicherung von Förderbeiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

² Unterstützt werden Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind nicht beitragsberechtigt.

⁴ Das Fördergesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt.

⁵ Massgebend für die Beurteilung des Fördergesuches ist der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

⁶ Die vorgesehenen Massnahmen haben die gesetzlichen bzw. festgelegten Anforderungen und Bedingungen einzuhalten und müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

⁷ Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht werden und/oder der bereits ausbezahlte Betrag samt Zinsen zurückgefordert werden.

⁸ Kommunale Förderbeiträge können ergänzend zu eidgenössischen oder kantonalen Förderbeiträgen gesprochen werden.

⁹ Die Gemeinde hat das Recht, geförderte Massnahmen zu publizieren.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten /
Aufgehobene Erlasse

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt gilt das Förderreglement vom 14. November 2007 als aufgehoben.

§ 15

Gültigkeit

Dieses Reglement findet Anwendung auf Fördergesuche, die nach dem 1. Januar 2011 eingegangen sind.

Vom Gemeinderat genehmigt am 9. März 2011 (GRB 11-28)